



Entscheidinstanz:	Direktion der Justiz und des Innern
Geschäftsnummer:	JI-160 03
Datum des Entscheids:	25. Juni 2003
Rechtsgebiet:	Zivilstandswesen
Stichwort:	Namensänderung
verwendete Erlasse:	Art. 30 Zivilgesetzbuch Art. 45 Abs. 2 Ziffer 4 Zivilgesetzbuch Art. 137 Abs. 1 Zivilstandsverordnung Art. 39 Gesetz über das Internationale Privatrecht

Zusammenfassung:

Ersucht jemand um Eintragung einer im Ausland erfolgten Ergänzung des Vornamens und des Familiennamens in den schweizerischen Zivilstandsregistern, so ist es unzulässig, ohne Zustimmung des Gesuchstellers nur die nach schweizerischem Namensrecht zulässigen Teile der Namensergänzung einzutragen, unter Weglassung der unzulässigen Elemente (Erw. 3).

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

- A. Der in Australien lebende Gesuchsteller liess in einem sog. „Deed Poll“ vom „Supreme Court of Queensland“ bestätigen, dass er seinen Namen von „Urs Werner Gerber“ [Name geändert] zu „Doktor Urs Werner Baron von Stargard Gerber“ geändert habe. In der Folge ersuchte Urs Werner Gerber an seinem Zürcher Heimatort um Eintragung der Namensänderung in den Zivilstandsregistern. Das Gemeindeamt der Direktion der Justiz und des Innern teilte dem Gesuchsteller darauf mit, dass dessen Gesuch voraussichtlich abgewiesen werde, weil der Vorname „Doktor“ und der Familienname „Baron von“ nach Schweizerischem Recht nicht zulässig seien. In seiner Stellungnahme hielt Urs Werner Gerber an seinem Antrag fest und ergänzte ihn mit einem Eventualantrag, wonach der Vorname neu „D Urs Werner“ und der Familienname „B von Stargard Gerber“ lauten soll.
- B. Mit Verfügung vom 16. Mai 2002 hiess das Gemeindeamt das Gesuch teilweise gut, indem es die Ergänzung des Vornamens mit „Doktor“ und die Ergänzung des Familiennamens mit „Baron von“ abwies, die Änderung des Familiennamens von „Gerber“ zu „Stargard Gerber“ aber zuliess.
- C. Mit Eingabe vom 6. Dezember 2002 lehnte Urs Werner Gerber die teilweise Ergänzung seines Familiennamens zu „Stargard Gerber“ ab und ersuchte darum, weiterhin unter seinem bisherigen Namen in den Registern geführt zu werden.



D. Mit Verfügung vom 25. Juni 2003 hiess die Direktion den Rekurs gut.

Aus den Erwägungen:

1. (Die Eingabe des Gesuchstellers vom 6. Dezember 2002 an den zuständigen Sachbearbeiter des schweizerischen Generalkonsulats in Sydney genügt den Anforderungen an eine Rekurschrift.)
2. (Rekursfrist von 30 Tagen vorliegend gewahrt.)
3. Der Rekurrent ersuchte den zuständigen Sachbearbeiter auf dem Generalkonsulat, "dafür zu sorgen, dass für Amtszwecke in der Schweiz mein ursprünglicher Name: Urs Werner Gerber zur Verwendung kommt". Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass er nur dann ein Interesse an der Registereintragung habe, wenn sämtliche Elemente des von ihm angenommenen Namens erfasst seien. Die Ergänzung seines Familiennamens lediglich mit Stargard zu Stargard Gerber unter Weglassung der gewünschten Vornamensergänzung mit "Doktor" und der Familiennamensergänzung mit "Baron von" lehne er ab. Sinngemäss beantragt er damit die teilweise Aufhebung der angefochtenen Verfügung in dem Sinne, als das Zivilstandsamt T. angewiesen wurde, für ihn die Namensänderung von "Gerber" in "Stargard Gerber" im Familienregister einzutragen.

Die Vorinstanz begründete den angefochtenen Entscheid im Wesentlichen wie folgt: Mangels bilateraler Abkommen zwischen der Schweiz und Australien bzw. entsprechender multinationaler Abkommen würden sich die Voraussetzungen für die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Namensänderung nach Art. 39 IPRG richten. Danach werde eine Namensänderung anerkannt, wenn sie im Wohnsitz- oder Heimatstaat des Gesuchstellers gültig sei. Vorliegend sei das der Fall. Die Namen würden jedoch nach den Grundsätzen über die Registerführung in die Zivilstandsregister eingetragen (Art. 40 IPRG). Voraussetzung dafür sei, dass die Vorgaben der Art. 25-27 IPRG eingehalten seien (Art. 32 Abs. 2 IPRG). Hier sei insbesondere fraglich, ob die vom Gesuchsteller gewünschte Namensergänzung mit dem schweizerischen *ordre public* (Art. 27 Abs. 1 IPRG) vereinbar sei. Hinsichtlich der beantragten Ergänzung des Familiennamens mit dem Adelstitel "Baron von" sei das nicht der Fall. Gleiches gelte für die gewünschte Ergänzung des Vornamens mit dem akademischen Titel "Doktor". Hingegen spreche nichts gegen die Ergänzung des Familiennamens mit "Stargard" unter Weglassung des Adelstitels.

Die materiellrechtliche Beurteilung der Vorinstanz trifft zu. In der Tat handelt es sich bei den Ausdrücken "Baron von" und "Doktor" um Adels- bzw. akademische Titel, die keinen Eingang in die Zivilstandsregister finden können. In diesem Sinne ist die angefochtene Verfügung zu schützen. Dies ficht der Rekurrent denn auch zu Recht nicht an. Indessen ist vorliegend von Bedeutung, dass eine Person ihren Namen stets als Einheit wahrnimmt. Das gilt auch für eine Namensergänzung, wie sie durch den Rekurrenten vorgenommen worden ist. Demzufolge kann es ohne Zustimmung eines Gesuchstellers nicht angehen, die unzulässigen Elemente einer Namensänderung wegzulassen und die Zivilstandsregister nur mit den zulässigen Teilen zu ergänzen. Die Vorinstanz hat dem Gesuchsteller zwar ihre vorläufige (und korrekte) Einschätzung der Rechtslage vor Erlass der angefochtenen Verfügung bekannt gegeben, dort aber lediglich ausgeführt, dass sie die Zusätze "Baron von" und "Doktor" für nicht eintragungsfähig er-



achte. Sie gab dem Rekurrenten aber keine Gelegenheit, zur Frage Stellung zu nehmen, ob er damit einverstanden sei, wenn sein Familienname lediglich mit dem Zusatz "Stargard" unter Weglassung des Adelstitels "Baron von [Stargard]" ergänzt werde. Wie die Eingabe des Rekurrenten vom 6. Dezember 2002 zeigt, ist das nicht der Fall. Aufgrund der erwähnten, subjektiv empfundenen Namenseinheit erweist sich die von der Vorinstanz verfügte Ergänzung des Familiennamens somit als unzulässig. Demnach ist in Gutheissung des Rekurses Dispositiv Ziffer. I der angefochtenen Verfügung aufzuheben und stattdessen das Gesuch um Anerkennung der im Ausland erfolgten Namensänderung im Haupt- und Eventualantrag vollumfänglich abzuweisen.

4. (Verfahrenskosten auf die Staatskasse).